

Morgen-Glantz



Zeitschrift *Sonderdruck*
der Christian Knorr von Rosenroth-Gesellschaft

8/1998

Sulzbach-Rosenberg

Italo Michele Battafarano

Absentia Dei in Spees Cautio Criminalis?

Wesen und Wirkung einer epochemachenden Schrift*

I

Am Jesuiten Friedrich Spee von Langenfeld fasziniert besonders die Kohärenz von Leben und Werk. Seine Schrift gegen die Hexenprozesse erregt auch bei Nicht-Spezialisten aufgrund ihres exemplarischen Charakters noch heute Aufmerksamkeit und Interesse. Und das nicht zu unrecht, denn die *Cautio Criminalis* aus dem Jahre 1631 stellt ein Novum in der deutschen Barockkultur dar und ist ein Unicum im frühneuzeitlichen Europa in puncto Kritik der Hexenprozesse.

Das literarische Schaffen Spees, nicht nur die Hexenschrift, sondern speziell auch seine Gedichte, ist ohne die exemplarische Biographie dieses Mannes nicht denkbar. Der Sprößling einer adligen Familie aus dem Rheinland widerstand der Versuchung eines *bequemen* Lebens mit *arte et marte*, also unter Künsten und Waffen. Er wählte dagegen den strengen und anspruchsvollen Jesuitenorden, um als Missionar in den fernen Orient zu gehen. Der Orden schickte ihn jedoch nicht dorthin. Als Ordensmann stellte Spee sich schwierige Fragen und fand komplizierte, für manch einen unangenehme Antworten. Diese brachten ihn in Konflikt auch mit der hohen Hierarchie des Jesuitenordens. Die Auseinandersetzung spitzte sich gerade infolge der nicht autorisierten, anonymen Publikation der *Cautio Criminalis* im Jahre 1631 und 1632 zu. Die Folge war seine Versetzung von Köln nach Trier. Spee starb drei Jahre danach bei der Betreuung pestkranker Soldaten. Ein *unbequemer* Mann

* Leicht veränderte Fassung des Vortrags, den ich anlässlich der Verleihung der Spee-Plakette am 28. Februar 1998 in Düsseldorf-Kaiserswerth gehalten habe.

also, welcher sich *nicht* damit zufrieden gab, die Tradition und die Aussagen der *auctoritates* unkritisch zu übernehmen, Lüge und Verschleierung als billige Wahrheit zu akzeptieren, das Sein hinter dem trügerischen Schein zu vergessen. In seinem Todesjahr 1635 war Spee erst 44 Jahre alt und zum letzten Gelübde noch nicht zugelassen worden. Das heißt aber nicht, daß der Orden ihn nicht definitiv aufnehmen wollte, sondern nur, daß seine entschiedene Stellungnahme gegen die Hexenprozesse und auch sein brüsker, vielleicht jedoch nur aufrechter, mutiger Charakter grob gegen Gepflogenheiten der Jesuiten verstoßen hatte. Spee polemisierte nie gegen seine Quasi-Exilierung von Köln mit der Führung des Ordens oder der katholischen Kirche, er distanzierte sich aber auch nicht von seiner Schrift gegen die Verfolgung unschuldiger Frauen. Seine *Cautio Criminalis* beeinflusste den Verlauf mancher Hexenprozesse, belehrte Generationen von Gelehrten, worunter man Juristen und Dichter, Theologen und Priester, Katholiken und Protestanten, Deutsche und Nichtdeutsche, Aufklärer und Romantiker findet. Spees Nachleben reicht bis ins 18. Jahrhundert, was schon per se beachtenswert und eine Ausnahme darstellt. Ferner ist Spees *Cautio Criminalis* eine der wenigen Schriften der frühen Neuzeit, die in lateinischer Sprache verfaßt, heute noch, wenn auch vorzugsweise in Übersetzungen, gelesen wird.

Dieser ungewöhnliche Erfolg hat seine Gründe: Die *Cautio Criminalis* ist die einzige Schrift im gesamten Europa, die sich eindeutig und radikal gegen die Hexenprozesse aussprach, als diese mit aller Vehemenz wüteten. Während der Hexenverfolgung war Zivilcourage selten. Es herrschte vielmehr blinder Eifer, kritiklose Zustimmung und abergläubische Teilnahme. Ab und zu stößt man auch auf distanzierendes Schweigen oder punktuelle Kritik, aber nur selten registriert man Versuche einer systematischen Auseinandersetzung. Häufig wird dabei die vorgebrachte Kritik durch hochdifferenzierte Ausgleichzitate und Gegenargumente neutralisiert, sodaß schließlich keine Sprengkraft gegen Unrecht und Gewalt übrigbleibt. Es ist also nicht nur der Zeitpunkt, sondern auch die Art und Weise der Speeschen Kritik für den Erfolg seiner Schrift verantwortlich.

Warum man unschuldige Frauen in der frühen Neuzeit als Hexen verfolgte, ist eine Frage, die bis heute keine eindeutige Antwort gefunden hat. Warum unschuldige Frauen gerade zu *dieser Zeit* der teuflischen Hexerei beschuldigt, und deswegen gefoltert und verbrannt wurden, warum dies nur in bestimmten Gegenden, ohne Unterscheidung von Nation, Stand oder Konfession stattfand, bleibt ein Rätsel. Jeder einseitig-vereinfachenden Erklärung für dieses komplexe Phänomen sollte man mit der notwendigen Diffidenz begegnen, auch wenn die Medien mit Vorliebe gerade solche Erklärungsansätze publik machen. Viele dieser Theorien leiden daran, daß sie das Objekt, die Hexenverfolgung der frühen Neuzeit, nicht klar definieren. Es lohnt sich daher, zuerst deren wesentliche Merkmale festzuhalten und dann über eine Analyse von Spees *Cautio Criminalis* ins Detail zu gehen.

Vereinzelte Prozesse wegen magischer Praktiken sind seit der Antike bekannt und man registriert sie auch im Laufe des Mittelalters. Diese Prozesse lösten jedoch nie Verfolgungswellen aus, denn das Hexereidelikt war weder theologisch noch juristisch entsprechend differenziert erfaßt. Das änderte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit der päpstlichen Bulle *Summis desiderantis affectibus*, welche 1484 von Innocenz VIII. erlassen wurde. Die Inquisition erhielt dadurch in Deutschland freie Hand, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen das angeblich bedrohlich zunehmende Hexenwesen vorzugehen. Nur drei Jahre danach legte dann unter Mitarbeit von Jakob Sprenger der Inquisitor Heinrich Institoris mit seinem *Malleus Maleficarum* ein umfangreiches Werk vor, das alles enthält, was man wissen muß, um das teuflische Hexenwesen zu erkennen, zu entlarven und zu bestrafen. Entscheidend ist, daß die päpstliche Bulle grundsätzlich, der sogenannte *Hexenhammer* im Detail den Verschwörungscharakter der Hexerei sanktionierten. Die sich im Namen des Teufels zusammenschließenden Hexen waren in ihren Augen keine Ketzer, die mit bestimmten Dogmen nicht einverstanden waren, sondern die Hexenkongregation hatte es auf die Fundamente des christlichen Abendlandes abgesehen. Zu ihrer Ausrottung war in den Augen der Inquisitoren ein Zusammengehen der kirchlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit vonnöten, da nur so

Methoden wie anonyme Denunziation, mehrfache Folterung und Todesstrafe voll zur Geltung gebracht werden konnten.

Worin aber bestand nun das eigentliche Hexereidelikt? Woran erkannte man eine Hexe? Eine schlechte Ernte, ein totes Kalb, Unglücksfälle jeglicher Art waren Anlaß genug, den Nachbarn oder die Nachbarin des Teufelspakts zu verdächtigen, aber auch der umgekehrte Fall, ungewöhnliches Wohlergehen, konnte bereits ein Verdachtsmoment sein. Kinderlosigkeit oder Impotenz stifteten dagegen Mißtrauen zwischen Eheleuten. Alle diese konkreten Verdachtsmomente waren letzten Endes aber nur von relativer Bedeutung. Es reichte aus, angeblich beim Hexensabbat gesehen worden zu sein, um auf dem Scheiterhaufen zu enden. Denn das Zentrum der frühneuzeitlichen Hexenlehre ist der Pakt mit dem Teufel, welcher angeblich dort geschlossen wurde. Man ging davon aus, daß die Hexen in der Nacht mit Hilfe des Teufels zum Sabbat flögen und dort nach festlichem Bankett und orgiastischem Tanz mit Satan sexuellen Verkehr hätten. Die körperliche Vereinigung Hexe-Teufel besiegelte deren Allianz zur Zerstörung der christlichen Welt.

Aus den als unlauter verfolgten magischen Praktiken war ein Gesinnungsdelikt geworden. Die Verfolgung und Prozessierung der Hexen geschah nun mit dem Ziel, möglichst viele Komplizen zu entdecken, sie unschädlich zu machen und alle zur Reue zu bewegen, bevor man sie verbrannte. Bevorzugtes Instrument, verstockte Angeklagte zum Reden zu bringen, war die Folter. In der Tat nannten unter der Folter fast alle Angeklagten Namen von weiteren Töchtern Satans und bekannten sich selbst als schuldig. Örtlich konzentrierte Verfolgungswellen kennzeichnen daher die Hexenverfolgung der frühen Neuzeit. Ihre Hauptphase reicht von 1580 bis 1640, sie flackert erneut zwischen 1660 und 1675 auf. In ihrem Verlauf wurden - so schätzt man heute - höchstens bis zu zweihunderttausend Menschen, vorwiegend Frauen, umgebracht. Wem das wenig erscheint, der halte sich vor Augen, daß Deutschland zu jener Zeit nicht mehr als etwa 15 Millionen, ganz Europa ungefähr 100 Millionen Einwohner hatte. Neben Deutschland wütete die Hexenverfolgung vor allem in Frankreich. Die letzte, offiziell als Hexe verbrannte Frau in Europa hieß Anna Göldin. Sie lebte in

Glarus, in der Schweiz. Dort wurde sie 1782 verbrannt, ein Jahr vor Kants folgenreicher Schrift *Was ist Aufklärung?*

Kennzeichnend für die frühneuzeitliche Hexenverfolgung ist, wie indirekt schon zur Sprache kam, deren Konzentration auf das weibliche Geschlecht. Daß Frauen eine besondere Neigung zum Teufel hätten, glaubten die Theoretiker der Hexenverfolgung mit der Bibel belegen zu können. Die über Eva auf die Menschheit gekommene Erbsünde war ihnen Beweis für die leichtere Verführbarkeit der Frau. Ihre Schaffung aus einer krummen Rippe Adams erklärte ihnen, warum dieses Produkt sozusagen aus zweiter Hand alles daran setze, den männlichen Teil der Schöpfung ins ewige Verderben zu stürzen. Manche Klugköpfe unter Philosophen und Theologen dieser Denkschule sahen im lateinischen Wort für Frau - *femina* - einen weiteren Beweis für ihre These, daß die Frau per se leichtgläubiger als der Mann sei, denn fälschlicherweise leiteten sie das Wort von *minus-fides*, also weniger Glaube, ab. Die Methode mithilfe eigenwilliger Etymologien im Begriff das Wesen der Dinge ausgesprochen zu sehen, ließ auch den berühmten Satiriker und Prediger Abraham a Sancta Clara 1686 behaupten, daß Gott mit der für die Frau zu jener Zeit üblichen Bezeichnung Frauenzimmer eindeutig klar gemacht habe, daß die Frau ins Haus und nicht auf die Straße gehöre.

Eben damit aber beginnen die Fragen. Wer wählte - lassen wir Gott aus dem Spiel - die Bezeichnungen für das weibliche Geschlecht? Wer nannte eine Frau eine „Hexe“? Wer verurteilte sie? Wer folterte sie? Bei wem beichtete sie? Wer verbrannte sie? Es handelte sich immer um Männer, die als Gelehrte, Richter, Anwälte und Priester, als Prediger und Beichtväter, als Gefängniswärter und Henker, als Juristen und Theologen, als Ärzte und Soldaten gegen sie aktiv wurden. Anders als bei den sogenannten Ketzern, die sich durch ihre Schriften und Aussagen zu erkennen gaben und manchmal sogar mutig auftraten, existieren von den sogenannten Hexen keinerlei Schriften oder Selbstaussagen, in denen diese stolz erklären, wie man eine Hexe wird, was Hexerei ist und was sie bezweckt. Die Schriften darüber sind alle von Männern verfaßt, und zwar von denjenigen, die fest davon überzeugt waren, daß Hexen eifrig zu verfolgen und erbarmungslos zu verbrennen wären.

Hexe war also eine abschätzende und verurteilende Fremd-Definition, sie kam im 16. und 17. Jahrhundert einem Todesurteil gleich. Aber unter den Männern jener Jahrhunderte gab es auch Ausnahmen, die wichtigste war ein Priester und Hexen-Beichtvater, er hieß Friedrich von Spee und stammte aus Kaiserswerth. Mit seiner Schrift *Cautio Criminalis* entlarvte er die Hexenprozesse als theologisch und juristisch nicht gerechtfertigt. Sein Unterfangen war nicht ohne persönliches Risiko, denn jeder der die Hexen verteidigte, wurde verdächtigt, auch ein Teufelsanhänger zu sein. Doch Spee konnte seinen Kampf gegen Gewalt und Unrecht erfolgreich zu Ende führen und die schuldlos angeklagten Frauen mithilfe von Theologie, Jurisprudenz und Rhetorik verteidigen.

Wenn man gewöhnlich sagt, Spee war ein Hexenanwalt, oder wenn man in Literaturgeschichten oder Enzyklopädien liest, Spee habe die Hexen verteidigt, dann muß man sich stets vergegenwärtigen, daß es sich hierbei um eine *sprachliche Verkürzung* handelt. Der Kaiserswerther Autor verteidigte niemals *wirkliche* Hexen, sondern nur schuldlose Frauen, die ein Richter als solche erklärt hatte. Eine Hexe existierte in der Tat nur, nachdem sie wegen Hexerei von einem Gericht verurteilt worden war. Spee verteidigte also keine Hexen. Er traf - wie er selbst schreibt - nie eine wirkliche Hexe im Laufe seines Lebens, obwohl er rein theoretisch, gleich zu Beginn der *Cautio Criminalis* die Möglichkeit einräumt, daß Hexen existierten. Spee verteidigte daher niemals Hexen als solche, sondern er verteidigte diejenigen Frauen, die wegen angeblicher Hexerei verleumdet, verdächtigt, gefoltert, verurteilt und verbrannt wurden. Von ihrer Schuldlosigkeit war er hundertprozentig überzeugt.

Wie kam der Jesuitenpater im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrheit seiner Zeitgenossen zu dieser Ansicht? Persönliches Erleben hatte Spee veranlaßt, kritischer über den Teufel zu denken als die Vertreter der Hexenlehre. Die Realität der Prozesse, die grausamen Verhöre und Hinrichtungen so vieler angeblicher Teufelsverehrerinnen, ohne daß Satan in irgendeiner Form eingriff, ließen in ihm die Vermutung reifen, daß die Richter vielleicht immer die Falschen erwischten, daß nicht die angeklagten Hexen, sondern die Prozesse das Spiel des Teufels machten, daß es dem Teufel gelungen sei, Wahrheit und Lüge ge-

schießt zu verwischen und die Gläubigen zu blenden. Spee hielt es daher für seine Pflicht, das, was er in durchwachten Nächten erkannt hatte, ohne Rücksicht auch auf seine Person publik zu machen. In der *Cautio Criminalis* erklärt der Jesuitenpater aus Kaiserswerth, daß den Prozessen wegen Hexerei jede reelle Grundlage fehle, daß sie allein auf dem gefährlichen Kreislauf Denunziation-Folter-Geständnis-Denunziation basierten. Niemand könne daher sicher sein, nicht betroffen zu werden. Die Hexenverfolgung ist damit in den Augen Spees letztendlich ein Kirche und Staat zersetzendes Unternehmen. Scharf redet er den Fürsten des Reiches als die zuständige Autorität ins Gewissen, die sich lawinenartig entwickelnden, einem Flächenbrand gleichkommenen Prozesse zu stoppen.

Wie ein solcher auf Folter und Denunziation basierender Kreislauf entstehen konnte, wie eine Konstellation von Fehleinschätzungen, Mißverständnissen und Kurzschlüssen, von Korruption, Machtgier und Dummheit zu einer *Massen-Verfolgung* unschuldiger Frauen führte, erläutert der rheinische Jesuitenpater detailliert und rücksichtslos konsequent. Spee beschreibt die Verfolgung als eine totale, an ihr sind alle und jeder direkt oder indirekt beteiligt:

das kleine Volk, das aus Unwissenheit ungewöhnliche Ereignisse als magisches Geschehen erklärt oder, von Neid und Mißgunst bewegt, die Nachbarin verleumdet, weil sie fleißiger und frommer oder einfach schön und erfolgreich ist;

die Prediger, die weder erzieherisch wirken noch gegen Verleumdungen angehen, ja schlimmer noch sie von der Kanzel austreuen;

die Bürger, welche angesehene Frauen wegen Hexerei aus sozialer Revanche anzeigen;

die Richter, die an den Verfahren verdienen;

die Rechtsanwälte, die aus Angst die Verteidigung von Frauen scheuen, die der Hexerei angeklagt sind;

die Gefängniswärter und *Henker*, die sich an den Frauen bereichern und sie des öfteren auch sexuell mißhandeln;

die Beichtväter, die den Teufel im weiblichen Körper besiegen wollen und daher nicht einmal Trost Worte für eine von Todesangst gepeinigten Frau zu finden wissen;

die *Juristen* und *Theologen*, die in ihren Studierzimmern getrennt von der Welt leben und blindlings an Hexengeständnisse glauben, alte und neue Schriften durchwühlen und eine Theorie der Hexenverfolgung zusammenbasteln, die verhängnisvoll ist und neue Verfolgungen hervorruft;

die *Fürsten*, die im besten Fall desinteressiert sind oder sich nicht gegen die Allgemeinheit stellen wollen, im schlimmsten Fall von den Prozessen auch noch profitieren, indem sie die Güter der verurteilten Frauen und ihrer Familien einziehen.

Gegen Mißgunst und Neid, Dummheit und Leichtgläubigkeit, Korruption und Feigheit, Weltisolation, unbedachten Eifer und Hochmut setzt Spee Rhetorik und Logik, beachtliches Fachwissen und ein literarisches Talent, das er mit großer Zivilcourage zur Anwendung bringt. Er scheut sich nicht, in seinen Ausführungen die großen Meister der Theologie anzugreifen. Der angesehene Ordensbruder Antonio Martino Delrio, ein geschätzter Löwener Theologe und Humanist spanisch-brabantischer Herkunft, war ebenso Gegenstand von Spees Kritik wie der Trierer Suffraganbischof Peter Binsfeld. Beiden warf Spee vor, die Theologie auf eine abergläubische Satanologie reduziert zu haben, indem sie - wie Spee sagt - Ammenmärchen kritiklos übernahmen und mit ihrem Fachwissen und humanistischem Latein autoritativ nobilitierten. Der Jesuit schreckt aber auch nicht davor zurück, mit den führenden Juristen seiner Zeit zu polemisieren. Sowohl der anerkannte Pariser Staatstheoretiker Jean Bodin als auch der einflußreiche Lothringer Richter Nicolas Remy werden mit scharfer Kritik bedacht. Beide hatten auf der Basis zahlreicher Fallbeispiele in den Jahren zwischen 1580 und 1595 in französischer und lateinischer Sprache Abhandlungen zur *Dämonomanie* und *Dämonolatrie* veröffentlicht, welche sofort ins Deutsche übersetzt worden waren und immer noch großen Einfluß ausübten. Spee griff die Theoretiker der Hexenlehre respektlos und sachlich an, wobei er nicht mit Kritik an den eigenen Reihen sparte, demolierte den Hexenprozeß als Verfahren, indem er aufzeigte, wie unrechtmäßig die Verwendung der Folter während der Ermittlung war, wie trügerisch deren Ergebnisse und wie gefährlich die christliche Gemeinde und der soziale Körper durch die Hexenprozesse vergiftet würden.

II

Es gibt eine Stelle in der *Cautio Criminalis*, die verdient eingehend analysiert zu werden, da sie Spees polemische Verzweiflung vor dem blinden Eifer mancher Pseudo-Christen deutscher Zunge besonders deutlich hervortreten läßt. Die 16. Frage der *Cautio Criminalis* widmet Spee den Fürsten. Er endet sie mit diesen hoffnungslosen Worten:

Nam quid fiet? Deus ista non videt scilicet, nec gemitus innocentum attendit.

Hermann Schmidt übersetzt diese Stelle 1649 folgendermaßen:

Solts wohl Gott nicht sehen? solte er den unschuldigen seufftzen nicht achten?

Ein wenig anders übersetzt 1939 Joachim-Friedrich Ritter:

Was soll denn da geschehen? Gott sieht es wohl nicht und achtet nicht der Seufzer der Unschuldigen.

Die Fragen um diesen Speeschen Satz häufen sich: Verklagt der Jesuitenpater damit Gott? Wird hier das Nicht-Sehen und Nicht-Hören, kurzum das Schweigen Gottes, sein Verstummen vor dem Leid unschuldiger Frauen als unverständlich und unakzeptabel hingestellt? Unterscheidet Gott nicht zwischen Gut und Böse? Oder warum ignoriert er mit den Bösen auch die Guten, die schuldlos leiden? Wie ist die *absentia dei*, die Abwesenheit Gottes, angesichts der unmenschlichen und unchristlichen Hexenverfolgung zu werten? Hat Gott dem Teufel die Erde als dessen Herrschaftsbereich überlassen?

Hermann Schmidt hat 1649 durch die dubitative, fragende Form in der Übersetzung: „Solts wohl Gott nicht sehen? solte er den unschuldigen seufftzen nicht achten?“ Spees vermeintliche Anklage an einen unaufmerksamen Gott zu mildern versucht. Joachim-Friedrich Ritter gibt unter der Nazi-Herrschaft den lateinischen Text auf Deutsch in seiner ganzen Radikalität wieder. Zum angemessenen Verständnis des Satzes muß man, so meine ich, im Sinne von Spees argumentativer Rhetorik

zweigleisig verfahren und dessen objektiven sowie subjektiven Aussagegehalt eruieren. Beschäftigen wir uns zunächst mit dem *objektiven* Charakter der Aussage: Spee hatte sich in der *Cautio Criminalis* entschieden gegen den Verfolgungseifer von Binsfeld und Delrio ausgesprochen. Mithilfe des Evangeliums argumentierte er, daß es unchristlich sei, den Weizen voreilig vom Unkraut zu trennen. Man könne sonst nicht sicher sein, daß mit dem Schlechten nicht auch das Gute ausgerissen werde. Diese theologische Begründung für sein Plädoyer *in dubio pro reo*, d. h. im Zweifelsfall sei die angeklagte Frau lieber freizulassen als zu verurteilen, hat auch für das Verständnis des zur Diskussion stehenden Satzes Konsequenzen. Die Menschen müssen sich nach Spee in Gesinnungsfragen entweder dem Urteil Gottes überlassen oder ihrer Entscheidung zwischen Gut und Böse, Recht und Unrecht sicher sein. Sie dürfen sich nicht einerseits an Gottes Stelle setzen andererseits aber bei Fehlentscheidungen auf ihn als Nothelfer vertrauen. Gottes Schweigen beinhaltet demnach, daß Gott nicht die Fehler der Menschen korrigiert. Einen metaphysischen Eingriff in irdische Rechtsprechung gibt es nach Spee nicht. Die Menschen müssen daher ihre Entscheidungen sorgfältig abwägen. Die Hexenprozesse basierten jedoch gerade auf der gegenteiligen Annahme. Die Dämonologen argumentierten immer wieder damit, daß Gott den Tod Unschuldiger nicht zuließe oder diese mit ewiger Seligkeit belohne.

Die Wasserprobe, welcher ungeständige Anklage unterzogen wurden, ist ein augenfälliges Beispiel für diese Überzeugung. Diese Probe wurde folgendermaßen vollzogen: Man band der verdächtigen Frau Hände und Füße fest zusammen und warf sie ins tiefe Wasser. Schwamm sie oben, war dies ein sicheres Zeichen ihrer Verbindung zum Teufel: Die Frau war eine Hexe und wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Wenn sie aber unterging und ertrank, war sie keine Hexe, also unschuldig, sie wurde daher von Gott in den Himmel geholt. „Das war die Logik jener Zeit“ - kommentierte lakonisch Heinrich Heine später jenes Verfahren. Spee teilte diese Logik nicht. Seine Konstatierung der *absentia dei* angesichts der Marter der schuldlosen Frauen in der Folterkammer und auf dem Scheiterhaufen beschließt ein Kapitel der *Cautio Criminalis* über die Verantwortung des christlichen

Regiments in dämonopathischen Zeiten. Seine Schlußworte kritisieren in erster Linie die Fürsten, die sich ihrer Kontrollpflicht in puncto Hexenprozessen entziehen, dann allgemein diejenigen Männer, denen es oblag, Entscheidungen zu treffen. Seine einleitende Frage: *Nam quid fiet? Was soll geschehen?* Richtet sich an sie. Im Rückgriff auf Gott als irdischen Richter sieht Spee eine bequeme Ausrede, sich der eigenen Verantwortung zu entziehen. Die Befürworter, Dulder und Vollstrecker der Hexenverfolgung sind für ihn nicht nur die ausschließlich Schuldigen am Tod vieler unschuldiger Frauen, sondern durch ihre Usurpation Gottes sind sie auch für die Glaubenszweifel mancher gutgläubiger Christen zur Rechenschaft zu ziehen. Deren Zweifel an Gott als Helfer in der Not ist in den Augen Spees zwar verständlich, aber an die falsche Adresse gerichtet.

Damit kommen wir zur *subjektiven* Seite der Aussage: Spees Feststellung über die *absentia dei* muß man nämlich auch aus der Sicht der unschuldigen Frauen lesen, die auf dem Scheiterhaufen ihren Leidensweg beendeten. Spee deutet ihre Verzweiflung über die Abwesenheit Gottes mit diesem Satz in jeder Hinsicht *christologisch*. Durch seine Worte identifiziert Spee indirekt im Leiden und im Zweifel vor dem Tode die unschuldige, als Hexe verachtete Frau mit Christus. Auch der Gottessohn wurde vom Volk zum Verbrecher gestempelt und als Gotteslästerer hingerichtet. Am Kreuz gerät er in allergrößte Zweifel und ruft: „Deus meus, Deus meus, ut quid dereliquisti me? Mein Gott, mein Gott, warum hat du mich verlassen?“ Die vermeinten Hexen empfinden für Spee ähnlich. Angesichts des Todes zweifelten die unschuldig als Gottesleugnerinnen angeklagten Frauen wirklich an Gott. Laut Spee könnten auch sie ausrufen:

Gott, wohin schaust Du? Warum hörst Du unsere Seufzer und Hilferufe nicht? Warum läßt Du Fürsten in Deinem Namen regieren, auch wenn sie ungerechte und korrupte Richter ernennen, die nicht Unrecht von Unschuld unterscheiden können und wollen, die hinter jeder Gemeinheit und Bösheit, den Teufel und nicht den niederträchtigen Menschen in all seiner widerlichsten Schwachheit und Böswilligkeit erblicken?

Die *subjektive* Auslegung dieser Spee-Stelle hat darüberhinaus eine autorenbezogene Dimension, die sowohl Beweggründe als auch Ziele der *Cautio Criminalis* betrifft. Nachdem Spee erkannt hatte, daß Unschuldige im Namen eines Gottesbildes wie Christus verfolgt, gefoltert und getötet werden, hielt er es als Christ und Jesuit für seine Pflicht, seine Landsleute zu missionieren, sie durch das Licht der Vernunft, durch das *lumen rationis*, wie er selbst sagt, zur Wahrheit zu führen. Er las sich in die Materie ein, schrieb in schlaflosen Nächten seine Zweifel über die Hexenverfolgung und seine Kritik an den Hexenprozessen nieder, manchmal in polemischer Form, manchmal auch mit dem Rekurs auf die rhetorische Figur der *vituperatio*, der Beschimpfung also, um den Opfern einer regelrecht teuflischen Epoche geistig helfen zu können, ihren Irrtum einzusehen, nachdem er als Hexenbeichtiger mehrere Unschuldige zum Flammentode begleitet und geistlich betreut hatte. Spee wußte, daß er sich weder eine leichte noch eine ungefährliche Aufgabe gestellt hatte. Doch unbeirrt realisierte seinen jugendlichen Missionswunsch, wenn auch nicht im fernen Osten. Er schwankte nicht, weil in seinen Augen die Angriffe, denen er sich mit der Veröffentlichung der *Cautio Criminalis* aussetzte, nie mit dem Leid des Gekreuzigten oder dem der Frauen, die auf dem Scheiterhaufen endeten, vergleichbar sein würden. Weil Spee sich Christus als Vorbild nahm und sich mit ihm identifizierte, erkannte er ihn in den weiblichen Opfern der Hexenprozesse wieder. Durch sein Engagement korrigierte das Bild eines Jesuitenordens, der sich mit Delrios Werk *Disquisitiones magicae* (1599) als dämonopathisch und hexenbesessen erwiesen hatte.

Wir können davon ausgehen, daß Spee zunächst einzelne Bemerkungen, Seiten und Kapitel seiner entstehenden *Cautio Criminalis* an Freunde und Bekannte schickte und um Stellungnahmen bat. Schließlich ließ er wohl ein Manuskript kursieren, diskutierte privat direkt oder per Brief darüber, fand Konsens und sicherlich auch Dissens unter denjenigen, die er ansprach. Eine solche Kopie der *Cautio Criminalis* gelangte 1631 an einen Drucker und erschien anonym, ohne Erlaubnis des Ordens, ohne das des Verfassers, wie Spee selbst seinen Ordensoberen zusicherte. Die *Cautio Criminalis* bewegte das stille, trübe Wasser um die Hexenprozesse so heftig, daß Johann Pelking, der Pa-

derborner Weihbischof das Buch als „*liber pestilentissimus*“ bezeichnete, was wir frei und leicht mildernd mit „ein sehr schädliches Buch“ übersetzen können. Auch der Jesuitenorden reagierte gereizt auf die anonyme, nicht autorisierte Publikation der *Cautio Criminalis*. Man stellte Spee zur Rede, denn in einschlägigen Kreisen wußte man sehr schnell, wer der Autor dieses Werkes war, so bekannt waren bereits Spees Thesen zu den Hexenprozessen. Man glaubte jedoch Spees Beteuerungen, nicht an der Publikation beteiligt gewesen zu sein. Die Veröffentlichung einer zweiten, verbesserten *Cautio Criminalis*, die bereits ein Jahr später, also 1632 in Frankfurt erschien, kam der hohen Hierarchie des Ordens daher einem Affront, einem Vertrauensbruch gleich. Über die zweite Edition wissen wir nichts Präzises, weil eindeutige Zeugnisse pro oder contra einer direkten Verantwortung des Autors für die Publikation der verbesserten *Cautio Criminalis* fehlen. Eins steht jedoch außer Zweifel: Die *Cautio Criminalis* ist gedacht und geschrieben, um zu wirken. Sie war kein Buch für die Schublade, keine Schrift für die Nachwelt. Daß Spee den Text ständig verbesserte, daß er nach der lateinischen sogar eine deutsche Fassung plante, bezeugen, daß der Kaiserwerther ganz konkret an die Publikation seiner Schrift gedacht hatte.

III

Die *Cautio Criminalis* entzog den Hexenprozessen nicht nur theoretisch jede Grundlage, sie hat auch tatsächlich auf die Realität der Prozesse eingewirkt, wie wir aus unterschiedlichen Quellen entnehmen können. Ein Buch in lateinischer Sprache ist jedoch kein politisches Manifest, sein Einfluß ist indirekt und langsam, es spricht die Menschen an, revidiert tradierte Gemeinplätze, korrigiert falsche Vorstellungen, und drängt zu erneuter Reflexion. Um den Wirkungshorizont der *Cautio Criminalis* annähernd zu rekonstruieren, sei hier nur an den Mainzer Kurfürsten und Dichter Johann Philipp von Schönborn, den Vertreter des Kaisers auf deutschem Boden, oder an Johannes Matthäus Meyfahrt, den evangelischen Theologen, Dichter und Rektor der Uni-

versität Erfurt, erinnert. Diese zwei einflußreichen Persönlichkeiten lassen beide Spees Werk, stimmten ihm zu und verhielten sich daraufhin in puncto Hexenprozesse dementsprechend.

Wie bei einem so heiklen Thema nicht anders zu erwarten, lebten Spees Ideen jedoch auch versteckt weiter, und zwar sowohl weil man ihnen zustimmte, als auch weil man sie ablehnte. Ein interessantes Beispiel für eine ablehnende Rezeption ist Jeremias Drexel, der außerordentlich erfolgreiche Münchener Hofprediger und Ordensbruder Spees. In seinen viel verkauften Erbauungsschriften zitiert Drexel den ihm geistig nahestehenden Dämonologen Antonio Martino Delrio ausführlich, um Spees Argumente zu widerlegen. Spee und sein Werk erwähnt Drexel dagegen mit keinem Wort. Dieser Schweigestrategie bedient sich auch der Leipziger Professor Benedikt Carpzov, der bedeutendste Strafrechtler der Zeit, welcher sich auch intensiv mit dem *crimen exceptum* der Hexerei beschäftigte. Auch er zitiert die *Cautio Criminalis* nicht, immerhin das wichtigste, was auf dem Gebiet in Deutschland erschienen war, weil er offensichtlich eine Kontroverse vermeiden wollte, welche Spees Thesen weiter verbreitet hätten.

Eine positive indirekte Rezeption finden wir dagegen bei einem anderen großen Dichter des deutschen Barock, bei Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen. In seinem *Simplicissimus* aus dem Jahre 1668 übernimmt er nicht nur Stellen aus der *Cautio Criminalis* und arbeitet sie in die Erzählfiktion ein, sondern er gestaltet auch die Teufel- und Hexen-Kapitel seines Romans über den naiven Simplicius Simplicissimus in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges durchaus im Sinne Spees literarisch. In seinem zweiten Roman von *Der Landstörzerin Courasche* (1670) führt er seinen Lesern eine Frau vor, von der sich die Männer angezogen fühlen, die sie aber zugleich fürchten und der sie häufig unterliegen. Sie setzen daher das Gerücht in die Welt, sie sei eine Hexe. Mit andern Worten: Grimmelshausen erzählt, was Spee theoretisch erarbeitet hatte. Er zeigt seinem Leser, wie Hexenwahn und Dämonopathie im Alltag entstehen, wie Hexenlehre und Dämonologie das Denken vergifteten, wie schnell - auch im Kriege, oder vielleicht gerade wegen ihm - die Menschen Schein für Sein, Trugbilder für Teu-

felerserscheinungen, Betrug für Schwarzkunst und Ehebruch für Hexentreffen hielten.

Mutig, skeptisch und literarisch raffiniert setzten sich im Zeichen der praktischen Vernunft zwei am Nieder- und Ober-Rhein lebende Autoren, welche zweifellos zu den ganz großen der deutschen Literatur gehören, eben Spee und Grimmelshausen, mit einer höchst problematischen Erscheinung ihrer Zeit auseinander. Sie waren die einzigen die das Thema Hexen und Teufel direkt anpackten und kritisch verarbeiteten. Sie stellen eine Ausnahme nicht nur in der deutschen, sondern in der europäischen Barockliteratur dar. Nicht zufällig ließ sich in diesem Jahrhundert Bertolt Brecht von der barocken Courasche zu einem Drama über den Krieg anregen, obwohl die meisten Brechtologen auch an diesem seinem runden Jahrestag nicht wahrhaben wollen, das Grimmelshausens antimagischer *Courasche*-Roman zumindest genauso gut ist wie das Drama *Mutter Courage*.

Aber kommen wir zu Spee zurück. Auch sein Nachleben ist ein Kapitel europäischer Kulturgeschichte, das verdient, hier skizziert zu werden. Spee überlebte nur vier Jahre die erste Edition der *Cautio Criminalis*. Mit 44 starb er, ohne die Schrift weiterhin betreuen, ohne sie ins Deutsche übersetzen zu können. Die Schrift erlebte dennoch eine auffällige Rezeption, wie die Übersetzungen der *Cautio Criminalis* in deutscher, französischer und holländischer Sprache sowie die verschiedenen lateinischen Editionen, eine davon auch in Polen, mit zahlreichen Nachdrucken und Varianten, bezeugen. Es kamen in einem Jahrhundert, also bis zum Jahr 1731, elf unterschiedliche Editionen der *Cautio Criminalis* in Europa heraus, von Nachdrucken abgesehen. Wenn man von den erhaltenen Exemplaren ausgeht, muß man eine breite europäische Streuung des Textes veranschlagen. Man darf daher zurecht behaupten: Die Schrift des Kaiserswerthers gegen die Hexenprozesse war im 17. und 18. Jahrhundert unter den Gelehrten Europas bekannt, sie belebte den juristisch-theologischen Diskurs um die Hexen - sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten - in entscheidender Weise und beeinflusste die Aufklärer in ganz Europa. Zwei Beispiele sollen das belegen. Der bedeutende deutsche Gelehrte Christian Thomasius mußte es teuer bezahlen, daß er als 'Schüler' Benedikt

Carpzovs Spees *Cautio Criminalis* nicht gelesen hatte. Als die Universität Halle von ihm 1694 ein Gutachten in einem Hexenprozeß forderte, sprach er sich für die Verurteilung aus. Doch die juristische Fakultät lehnte das Gutachten als unzureichend ab und forderte ihn zu einer Vertiefung des Falles auf. Diese berufliche Niederlage ließ Thomasius zu Spee greifen. Durch die Lektüre der *Cautio Criminalis* kam er 1701 zu einer grundsätzlichen Revision seiner Auffassungen in Bezug auf Hexerei und Folter. Mit Spee gegen Delrio und gegen dessen Nachfolger im Gewande des Würzburger Jesuiten Georg Gaar polemisierte 1749 der Gelehrte Girolamo Tartarotti, ein aufgeklärter Geistlicher aus dem norditalienischen Städtchen Rovereto. In Würzburg sollte eine geistesverwirrte Nonne als Hexe hingerichtet werden, weil diese sich im hohen Alter beschuldigte, in jüngeren Jahren mit dem Teufel Unzucht getrieben zu haben. Spee kam über Tartarotti in den italienischen Diskurs der Aufklärung und beeinflusste auch den Mailänder Cesare Beccaria, dessen Traktat *Von Verbrechen und Strafen* aus dem Jahre 1764 entschieden dazu beitrug, daß man die Todesstrafe aus den meisten Strafbüchern in Europa strich. Spees Diskurs ist nicht nur bei Beccaria und dessen deutschem Übersetzer, dem angesehenen Rechtsgelehrten Karl Ferdinand Hommel philologisch belegt, sondern auch in Beccarias Darbietungsform präsent: Sowohl Spees *Cautio Criminalis* als auch Beccarias Traktat *Dei delitti e delle pene* sind rhetorische Konstruktionen von Großformat, vermeiden eine Kasuistik der Fußnoten, beleben die Gattungform des Traktats, reißen den Leser durch Logik und Pathos mit. Nach Spee, Thomasius, Tartarotti und Beccaria war die Folteranwendung im Strafverfahren offiziell nicht mehr möglich, wurden die Rechte des Angeklagten anerkannt und die Unschuldsvermutung oberstes Prinzip im Gericht.